

Satzung des „Förderverein der Schule am Hatzbachtal e.V.“

§ 1 Name und Sitz

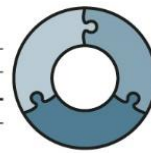
1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Hatzbachtal e.V.“
Sitz des Vereins ist Stadtallendorf. Er wurde am 04.03.1999 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter der Nummer VR 3316 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Förderverein unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der „Schule am Hatzbachtal“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der schulischen Arbeit verwirklicht.
6. Der Verein dient der Pflege der Verbindungen zwischen Schule, den Eltern und den ehemaligen Schüler/innen sowie den Förderern der Schule.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung und einer Bestätigung durch den Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt oder Tod
 - Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes soll erfolgen, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen gegeben ist:
 - a) Grober Verstoß gegen die im § 2 festgelegten Zwecke des Vereins
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
5. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist schriftlich binnen einer Woche nach



Zustellung des Ausschlussbeschlusses bei dem Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung kann der/die Betroffene seine/ihre Sache selbst vertreten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in Abwesenheit des/der Betroffenen. Eine Zurücknahme des vom Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden

7. Die Mitgliedschaft und damit die Zahlungsverpflichtungen erlöschen nach schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Rechte der Mitglieder

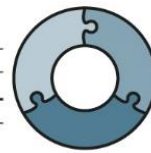
1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - b) Zur Antragstellung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung
 - c) Zur Beschwerde bei dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich durch Einzugsermächtigung eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Alle Geldangelegenheiten werden über das Konto DE82 5309 3200 0006 6403 46 bei der VR-Bank HessenLand abgewickelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Verein wird verwaltet durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem /der Kassierer/-in
 - e) bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen
4. Angehörige des Lehrerkollegiums der Schule am Hatzbachtal können vertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung niederzulegen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 3 von a bis e aufgeführten Personen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen.
8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.



§ 7 Geschäftsführung und Aufgaben des Vorstandes

1. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Über jede Sitzung ist von dem/der Schriftführer/-in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Die Einziehung Mitgliedsbeiträgen
 - c) Die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsvermögen im Rahmen der satzungsmäßigen Zielsetzung innerhalb eines Geschäftsjahres, soweit es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt
 - d) Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen
 - e) Die Aufstellung der Geschäftsordnung
 - f) Die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
 - g) Der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3.

§ 8 Einberufung des Vorstandes

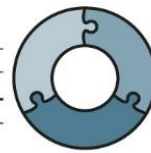
1. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen hat termingerecht durch den/die Schriftführer/-in zu erfolgen

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Kollegiums der Schule am Hatzbachtal sein dürfen
 - c) Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand
 - d) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, falls dieses die Mitgliederversammlung angerufen hat
 - e) Abänderungen und Ergänzungen der Satzung
 - f) Die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - g) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - h) Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung im Mitteilungsblatt unter Angabe der festgesetzten Tagesordnung.



3. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der stattfindenden Versammlung erfolgen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Beschlussfähig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der/die Vorsitzende ebenfalls innerhalb von 8 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter/-in und vom Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11 Vermögens- und Kassenverwaltung

1. Der/Die Kassierer/-in verwaltet das Vereinsvermögen und die Kasse. Er/Sie hat über seine/ihre Tätigkeit ordnungsgemäß Buch zu führen und am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss vorzulegen.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins dürfen keine Auszahlungen an Mitglieder erfolgen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Marburg-Biedenkopf der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Ursatzung des Fördervereins wurde am 20.05.1999 durch die Mitgliederversammlung angenommen.
2. Die Änderung der Satzung des Fördervereins der Schule am Hatzbachtal wurde am 05. Juli 2016 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.